

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Landkreis Giessen
Der Kreisausschuss
Abteilung Jugendamt
Ostanlage 33 – 45
35390 Gießen

und

Verein für Jugendfürsorge
und Jugendpflege
Hein-Heckroth-Straße 28
35394 Gießen

Leistungsart:

Ambulante erzieherische Hilfen nach § 27 (Hilfe zur Erziehung) bzw. § 41 (Hilfe für junge Volljährige) in Ausgestaltung von § 30 (Erziehungsbeistand), § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) oder § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) SGB VIII, Nachbetreuung für Maßnahmen nach § 19 SGB VIII (Fachleistungsstunden)

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 9 gilt

von: _____ bis: _____

oder ab: 15.01.2009 _____

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
<i>Giessen, 09. Jan. 2009</i> Datum; Ort	Buseck, den 07.01.2009 Datum; Ort
<i>[Signature]</i> Unterschrift <i>Heydt</i> <i>Fachdienstleiter Jugend</i>	<i>[Signature]</i> Unterschrift <i>PD/Dr. M. Martin</i>
Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Fachbereich Jugend und Soziales Stempel	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. Hein-Heckroth-Str. 28 35394 Gießen Tel. 03 41 / 4 09 67-0 Stempel

1. Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung	Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle Leppermühle 1 35418 Buseck Tel.: 06408-5090 Fax: 06408-509174
1.1.1 Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern von 1.1 abweichend)	Der Kontakte mit den zu betreuenden Personen finden primär in deren Wohnungen sowie dem sozialen Umfeld statt.

1.2 Träger	
1.2.1 Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform)	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. Hein-Heckroth-Straße 28 35394 Gießen Tel.: 0641/40007-0 Fax: 0641/40007-16
1.2.2 Trägerart (öffentl. rechtl., freier, privater Träger)	freigemeinnütziger Verein
1.2.3 Trägergruppe oder Dachverband (AWO, Caritas, Diakonie, DPWV, etc.)	Diakonisches Werk Hessen-Nassau
1.3 Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)	Ambulante erzieherische Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) oder § 41 (Hilfen für junge Volljährige) in Ausgestaltung § 30 (Erziehungsbeistandschaft) oder § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) oder § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) oder Nachbetreuung im Anschluss an eine Maßnahme nach § 19 SGB VIII.

1.4 Betreuungsform / Leistungsrahmen	Es handelt sich in der Regel um Einzelfallhilfen, die möglichst flexibel ausgerichtet sind, um individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Das Betreuungsangebot ist vorrangig für die Nachbetreuung im Bereich der Mutter-Kind-Gruppe (Modul 3) konzipiert. Die Betreuung findet im Lebensumfeld der Mütter/Väter (eigene Wohnung) statt. Grundlage der Hilfe ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII mit Festlegung des konkreten Hilfebedarfes. Die Kosten der Maßnahmen werden über Fachleistungsstunden abgerechnet. Die Fachleistungsstunde beinhaltet: - direkte Kontakte (ca. 60% der Fachleistungsstunde ist face-to-face-Betreuung) - pauschale Fahrtzeiten à 30 Min. pro Besuch - Netzwerkarbeit mit Kooperationspartnern - sonstige Fall bezogene Gespräche, Aktivitäten - Vor- und Nachbereitung, Dokumentation - Kollegial- und Fachberatung, Supervision, etc.
---	--

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

Alter	
2.1.1 Aufnahmealter	Familien mit Kindern bis 18 Jahren und jungen Erwachsenen
2.1.2 Betreuungsalter	0 – 18 sowie junge Erwachsene
2.2 Geschlecht	weiblich und männlich
2.3 Staatsangehörigkeit	keine Einschränkungen
2.4 Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst	Das ambulante Angebot wird sich in der Regel an Kinder, Jugendliche und Familien richten, deren Lebenssituation durch erhebliche soziale Problemlagen/Konflikte und/oder Verhaltensauffälligkeiten gekennzeichnet ist. Gleichzeitig reichen die individuellen Kompetenzen dieses Personenkreises allein nicht aus, um mit diesen schwierigen Lebenslagen umzugehen, so dass eine gezielte pädagogische Unterstützung im Alltag notwendig wird. Nachbetreuung von allein erziehenden Müttern oder Vätern, die vorher in der Mutter/Vater-Kind-Gruppe der Leppermühle lebten.
2.5 Notwendige Ressourcen	Eine wichtige Voraussetzung ist die prinzipielle Motivation zur Mitarbeit bei dem zu betreuenden Personenkreis. Dies setzt voraus, dass die pädagogische Fachkraft als Unterstützung (nach und nach) akzeptiert wird. Des Weiteren sollten bei der Familienbetreuungen zumindest basale Fertigkeiten bezüglich lebenspraktischer Belange (z.B. Haushaltsführung, Eigenversorgung, Ein-

	halten von Terminen etc.) vorhanden sein.
2.6 Ausschlüsse	• Massive Delinquenz, gewalttätige Übergriffe in der Familie • schwerwiegende Alkohol- oder Drogen-Problematik • schwere, akute psychiatrische Erkrankungen Sollte eine Kontraindikation im Verlauf der Maßnahme deutlich werden, so ist die pädagogische Fachkraft angehalten, im Rahmen des Hilfeplanprozesses mit den Beteiligten nach Alternativen zu suchen.
2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit	Stadt und Landkreis Gießen, ggf. auch angrenzende Landkreise

3. Ziele des Leistungsangebotes

3.1 Benennung des Leistungsangebotes	Ambulante erzieherische Hilfen wie unter 1.3 erwähnt
3.2 Ziele der Hilfe gem. § 31 SGB VIII	• Intensive Betreuung und Begleitung von Familien bei - Erziehungsaufgaben - Bewältigung von Alltagsproblemen - Lösung von Konflikten und Krisen - Kontakten mit Ämtern und Institutionen
3.3 Ziele der Hilfe gem. § 35 SGB VIII	• Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie durch - Verbesserung des Erziehungsverhaltens - Verbesserung der Interaktion u. Kommunikation der Familienmitglieder - Verbesserung der Rahmenbedingungen in der und um die Familie • Aktivierung der Selbsthilfefähigkeit der Familie und Stärkung der Problemlösungskräfte und eigenen Ressourcen in der Familie

4. Regelleistungen/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1.1 Standortaspekte	Der Dienstsitz des ambulanten Dienstes der Leppermühle befindet sich in der Gartenstr. 31, 35447 Reiskirchen
4.1.2 Organisationsstruktur	Der ambulante Dienst erweitert die Angebotsstruktur der Leppermühle. Neben den stationären und teilstationären Maßnahmen können nun auch Kinder, Jugendliche und deren Familien durch sozialpädagogisch ausgerichtete Maßnahmen ambulant in ihrem Umfeld betreut werden. Es wird dabei vor allem an Nachbetreuung im Bereich der

	Mutter-Kind-Gruppe gedacht. Die Mitarbeiterin der ambulanten Betreuung im Leistungsbereich nach § 19 SGB VIII ist organisatorisch dem Team der Gr. 17 (Betreutes Wohnen Mutter-Kind) zugeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der pädagogischen Leitung der Leppermühle. Eine kontinuierliche fachliche Beratung erfolgt u. a. durch die Psychologin der Mutter-Kind-Gruppe
4.1.3 Personelle Ausstattung	Die personelle Ausrichtung soll sich nach dem Bedarf im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen ausrichten. Zunächst ist an die Einrichtung einer halben Stelle gedacht. Als Qualifikation ist regelhaft die Ausbildung als Sozial- oder Diplompädagoge vorgesehen.
4.1.4 Räumliche Ausstattung	In der Gartenstr. 31, 35447 Reiskirchen wurde eine Zwei-Zimmer-Wohnung für ambulante Betreuungen angemietet. Dort befinden sich ein Büro, eine Küche und ein Besprechungszimmer.

4.2 Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes	
4.2.1 Personelle Organisation	
4.2.1.1 Pädagogische Betreuung	Die Betreuung findet in aller Regel in den Wohnungen der Hilfeempfänger und deren sozialem Umfeld statt. Die Betreuungszeiten werden mit den Familien bzw. Jugendlichen abgesprochen. Im Sinne eines Bezugsbetreuungssystems ist prinzipiell nur eine Fachkraft für die zu betreuende Person oder die Familie zuständig. In Urlaubszeiten oder bei Krankheit des Fachpersonals wird eine Vertretung innerhalb der Einrichtung organisiert. Nacht- und Wochenendbereitschaft sind nicht vorgesehen.
4.2.1.2 Sonstige Dienste	Prinzipiell steht den zu betreuenden Personen das Angebot des ärztlich-psychologischen Dienstes der Leppermühle zur Verfügung. Ebenso können bei Bedarf die stationären und teilstationären Einrichtungen belegt werden, was jedoch nur über das gemeinsame Hilfeplanverfahren und entsprechende Gewährungsbescheide zu koordinieren wäre.
4.2.1.3 Leitung	Regelmäßige (monatliche) Treffen und Besprechungen mit der Leitung der Leppermühle (Fach- und Dienstaufsicht).
4.2.1.4 Verwaltung	Die Verwaltung ist für die Abrechnung der Fachleistungsstunde zuständig.
4.2.1.5 Technischer Dienst	Nicht notwendig, da die zu betreuenden Personen ihrem Umfeld aufgesucht werden. Lediglich für die Räumlichkeiten der Pädagogen wird der technische Dienst des Vereins für Jugendfürsorge in Anspruch genommen.

4.2.1.6	Hauswirtschaft	Hauswirtschaftliche Fragen und Belange der zu Betreuenden können Bestandteil der Aufgaben und Zielsetzungen der einzelnen Maßnahme sein; prinzipiell ist jedoch eine gesonderte Hauswirtschaftskraft nicht vorgesehen.
---------	----------------	--

**4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung /
Methodische Orientierung**

4.2.2.1	Leitbild/Leitlinien	Die Ziele der Betreuung liegen in der sozialen Integration der jungen Menschen und deren Familien. Dabei gilt es, soweit wie möglich eigenverantwortliches Handeln aufzubauen und zu stärken sowie individuelle Ressourcen und Kompetenzen zu fördern.
---------	---------------------	--

4.2.2.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren	1. Anfrage durch das Jugendamt 2. Rahmen gebendes Erstgespräch mit allen Beteiligten. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden hier auch die Aufgaben und Ziele der Maßnahme festgestellt, sowie die individuelle Aufgabenverteilung der Beteiligten erörtert. 3. Ggf. Vereinbarung einer Probezeit bzw. Vereinbarung des nächsten Hilfeplantermins 4. Kostenzusage/Gewährungsbescheid durch Jugendamt oder als Nachbetreuung für Personen aus der Mutter/Vater-Kind-Gruppe nach Maßgabe des Hilfeplanverfahrens.
Aufsichtspflicht, Gesundheit	Eine Aufsichtspflicht im Rahmen der Maßnahme besteht prinzipiell nicht. Lediglich wenn die Betreuer allein mit den Kindern etwas unternehmen, existieren die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso sind die Eltern für die psychische und physische Gesundheit ihrer Kinder verantwortlich. Bei gravierender Missachtung dieser Pflichten bzw. bei Gefährdung des Kindeswohls hat die Fachkraft Sorge zu tragen, dass die Maßgaben des § 8a SGB VIII in der Umsetzung des Schutzauftrages durch die Gesamteinrichtung Leppermühle zur Anwendung kommen.

Gestaltung der Beziehung/emotionalen Ebene	Grundlage jeder Maßnahme ist eine tragfähige emotionale Beziehung zwischen Betreuern und den zu Betreuenden. Da eine vertrauensvolle Beziehung untereinander nicht mit Beginn der Maßnahme vorausgesetzt werden kann, gilt es, diesen Vertrauensprozess möglichst frühzeitig zu initiieren. Dieser Prozess kann seitens der Fachkräfte positiv beeinflusst werden, indem die zu betreuenden Personen prinzipiell wertgeschätzt und akzeptiert werden, Stärken und Ressourcen erkannt und benannt werden, ohne dabei eine konstruktive Distanz zu ihnen zu verlieren. Ein wesentlicher Balanceakt, den es zu bewältigen gilt, besteht darin, förderliche Verhaltensweisen zu stärken und andererseits entwicklungs hinderliche Bedingungen nach und nach gemeinsam abzubauen. Für die zu betreuende Person oder Familie ist jeweils nur eine Fachkraft zuständig (Bezugsbetreuersystem).
Gestaltung des Alltags	- Die Alltagsgestaltung ist wesentlich an den individuellen Bedürfnissen orientiert. Die fachliche Unterstützung betrifft primär die Organisation und Bewältigung von alltäglichen Handlungsabläufen wie Finanzplanung, Einkaufen, Verpflegung, Hauswirtschaft, Alltagsstrukturierung, Kontakte zu Behörden usw. und die Unterstützung bei der Planung der Freizeitgestaltung. - Praktische Hilfen bei der Anbahnung von Kontakten (z.B. Vereine, Kurse, gemeindenähe Aktivitäten etc.). Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auch gemeinsame Aktivitäten (z.B. Fußball, Schwimmen, Kino etc.) mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen und pädagogische Interventionen zu unterstützen.
Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs	- Unterstützung der Eltern, Kinder und Jugendlichen bei Hausaufgaben etc. - Aufbau von Kontakten zur Schule und/oder Ausbildern - Anbahnung von unterstützenden Maßnahmen wie z.B. Nachhilfe - allgemein die Hinführung zu mehr eigenverantwortlichem Handeln
Beteiligung der Kinder/Jugendlichen/Familien	Die zu betreuenden Personen sind letztlich an allen Entscheidungs- und Informationsflüssen direkt oder indirekt beteiligt. Insbesondere sind dies die gemeinsamen Gespräche, die Hilfeplanung und die daraus resultierenden Absprachen und Vereinbarungen sowie die Erstellung der Entwicklungsberichte.
Einbindung des familiären und sozialen Umfeldes	Siehe oben. Da die ambulante Hilfe im direkten Umfeld der zu Betreuenden angesiedelt ist, wird auch die soziale Infrastruktur des Umfeldes berücksichtigt.
Krisenintervention	Krisenintervention erfolgt in abgestuften Schritten: Besprechung und Versuch der Klärung im Rahmen des pädagogischen Teams der Gr. 17 unter Beteili-

	gung der psychologischen Beraterin • Einbezug anderer Helfer und Institutionen (z.B. Ärzte, Kliniken, Beratungsstellen) • Information und Meldung an das Jugendamt sowie Planung eines Hilfeplangesprächs • Veränderung der Maßnahme gemäß Hilfeplanverfahren • Bei akuter und schwerwiegender Kindeswohlgefährdung setzt das unter Punkt 4.2.6 beschriebene Verfahren ein
Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung	Der Abschluss der Maßnahme erfolgt in der Regel in Absprache mit allen beteiligten Personen. Dabei kann auf Basis der Hilfeplanung und Persönlichkeitsentwicklung der Klienten, der Betreuungsumfang kontinuierlich reduziert werden, um so langsam auf die Zeit ganz ohne Betreuung vorzubereiten. Außerdem kann die Hilfe beendet werden, wenn die Mitwirkungsbereitschaft der Betreuten nicht mehr vorhanden ist.
4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger	
4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger	Das nachfolgend dargelegte Schutzkonzept zum § 8a SGB VIII bezieht sich auf von uns betreute Kinder und Jugendliche und deren Familien. Hinweise von Kindeswohlgefährdung zu nicht von uns betreuten jungen Menschen geben wir direkt an die zuständigen Jugendämter weiter. Die Aufgaben des Schutzauftrages werden in allen Betreuungsformen der Leppermühle durch das jeweilige Team der pädagogischen Mitarbeiter (hier Gr. 17) wahrgenommen. Die interne „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist der/die für die Gruppe zuständige Berater/in (Psychologe/Arzt). Auf Leitungsebene ist die päd. Leitung für die Entscheidung der Informationsweitergabe an das Jugendamt zuständig.
4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung	
4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	1. Allen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung der Kinder müssen die pädagogischen Mitarbeiter des Betreuungsbereiches nachgehen. Als Orientierung dient die Liste von Anhaltspunkten in den Handreichungen der kommunalen Spitzenverbände vom 11.12.06. 2.a) Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, so muss darüber unverzüglich im Team der Pädagogen (Gr. 17) unter Hinzuziehung des Beraters (erfahrene Fachkraft) eine Erörterung stattfinden und notwendige Schritte, wie z. B. Gespräch mit den Eltern, Einbezug von externen Stellen (Beratungsstellen, Klinik) eingeleitet werden. Die Berater haben die Aufgabe, die päd. Leitung der Einrichtung über die Ereignisse und die angedachten Maßnahmen umgehend zu unterrichten. 2.b) Sollte nach der oben beschriebenen Risikoabwägung weiterer Beratungsbedarf bestehen, können abhängig

	von der Art der Kindeswohlgefährdung externe insoweit erfahrene Fachkräfte analog der Liste im Anhang“ hinzugezogen werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Beratern. Die Fallberatungen werden in anonymisierter Form entsprechend den Vorgaben von Datenschutz nach §§ 61 bis 65 SGB VIII durchgeführt. 3. Sobald die Abwendung von Kindeswohlgefährdung in eigener Regie nicht mehr möglich oder verantwortbar ist, wird Jugendamt sofort unterrichtet. 4. Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort der Berater mit einzubeziehen und das zuständige Jugendamt telefonisch und schriftlich durch die fallzuständige Fachkraft zu unterrichten
4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche	Die Personensorgeberechtigten werden immer sobald wie möglich über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterrichtet, soweit dadurch, wie z. B. bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Kindsfamilie oder bei Befürchtung einer Entführung oder eines erweiterten Suizids nicht das Wohl des Kindes zusätzlich gefährdet ist. Die zuständigen pädagogischen Mitarbeiter und der Berater erörtern mit den Eltern und dem Kind die notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Innerhalb dieser Erörterung wird festgelegt, wer wann eine Überprüfung der notwendigen Maßnahmen durchführt.
4.2.6.2.3 Information des Jugendamtes	Sollte sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigen oder die notwendigen Maßnahmen nicht angenommen bzw. nicht ausreichend sein und ist eine Abwendung dieser Gefährdung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Leppermühle nicht möglich, wird das Jugendamt durch den zuständigen Berater zunächst telefonisch und anschließend schriftlich (unter Verwendung des Mitteilungsbogens, s. Anlage) unterrichtet. Die Unterrichtung kann ersatzweise auch durch die päd. Leitung erfolgen. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt in oben beschriebener Weise sofort unterrichtet. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist die Polizei zu verständigen.
4.2.6.3 Dokumentation	Die Vorgänge und Handlungsschritte werden detailliert in der Fallakte dokumentiert.
4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter / innen	Alle Mitarbeiter müssen bei der Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage des Führungszeugnisses wird alle drei Jahre wiederholt. Der Verein für Jugendfürsorge ermöglicht und unterstützt bei den pädagogischen und therapeutischen Mitarbeitern der Leppermühle die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten zum Thema Kindeswohlgefährdung.
4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes	Ein Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung findet zwischen den Vertragspartnern ein Auswertungsgespräch über die Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung statt mit dem Ziel, ggf. eine Verbesserung der Risikoabwägung bzw. Veränderungen der Verfahrensabläufe vorzunehmen.

4.3.1	Schulen	Im Bedarfsfall engmaschige Kontakte zu Lehrern und Schule.
4.3.2	Ausbildungsstätten	Im Bedarfsfall engmaschige Kontakte zu den Ausbildern und Teilnahme an Ausbildungsgesprächen.
4.3.3	Örtliches und/oder Fallzuständiges Jugendamt	Geregelte Kontakte zu Beginn, während und bei Beendigung der Maßnahme im Rahmen der Hilfeplanung. Darüber hinaus Gespräche und Kontakte bei Bedarf und in Absprache. Für die Hilfeplangespräche wird regelhaft ein Entwicklungsbericht erstellt.
4.3.4	Sonstige	• Hilfestellung/Anbahnung/Begleitungen zu Ärzten und Kliniken sowie Arbeitsamt, Sportvereine etc. • Leppermühle (z.B. Tagesgruppen, Martin-Luther-Schule, ärztlich-psychologischer Dienst, Werkstätten), • Erziehungsberatungsstelle des Trägers, • kontinuierliche Kontakte und Vernetzung mit den anderen Freien Trägern der Region
4.3.5	Sozialraum	entfällt

4.4	Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte	
4.4.1	Definition fachlicher Standards und Prozeduren	Grundlage des Konzeptes ist einerseits ein eigenverantwortliches Arbeiten im Rahmen eines Bezugsbetreuungssystems. Andererseits stellt die Reflexion der eigenen Tätigkeit im Team (Gr. 17) sowie die regelmäßige Beratung durch den ärztlich-psychologischen Dienst der LM ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Betreuungskonzept dar. Dadurch ist es möglich, situativ abgestimmte und an den aktuellen Betreuungsprozess orientierte Hilfestellungen zu erarbeiten, um diese dann im Alltag umzusetzen. Fallbesprechungen im Team und in der Fachberatung gewährleisten eine kontinuierliche Überprüfung und Planung des Betreuungsablaufes.
4.4.2	Besprechungsstruktur	• Wöchentliche Teamsitzungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Teams der Gr. 17 • Fachberatungen zwei- bis viermal pro Monat mit Mitarbeiter/in des ÄPD • Besprechungen zwischen Team und Leitung nach Bedarf
4.4.3	Interne Dokumentation und Berichtswesen	• Halbjährliche Berichte des Betreuungsverlaufes mit standardisierten Eckpunkten (z.B. Problemerkfassung, Zielvorgaben etc.) • Erstellung von Abschlussberichten bei Betreuungsende • Jahresstatistik/Jahresbericht etc.
	Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse	• Regelmäßige externe Supervision der pädagogischen Mitarbeiter • Konzeptuelle Weiterentwicklung im Rahmen der Besprechungsstruktur • Kollegiale Beratung nach Bedarf • Kontinuierliche Fachberatung • Teilnahme einzelner Mitarbeiter an pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen etc. zu relevanten Themen • Erarbeitung von Evaluationsmethoden

